Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus

Für Geburten ab 1. März 2017 Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Stand: März 2017





Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundesministerium für Familien und Jugend, Sektion I Abteilung 3

Produktion: Wograndl Druck Verlagsort, Herstellungsort: Wien

Gestaltung: skilled Events and New Media GmbH Fotos: BMFJ | Gettyimages | iStock | fotolia | christianjungwirth.com Erscheinungsdatum: 03/2017

Restellmöglichkeit

Tel.: 0800 240 262 | Internet: www.bmfj.gv.at/publikationen

ISBN-Nr.: 978-3-902611-06-2

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.



Liebe Mütter, liebe Väter!

Kinder bereichern das Leben ihrer Eltern und bringen Freude in die Familie. Gleichzeitig beeinflussen Kinder natürlich die Lebensgestaltung der Eltern, die mit Veränderungen des privaten und beruflichen Lebens einhergeht.

Mit dem neuen Kindergeld-Konto in seiner flexiblen Ausgestaltung bieten sich nun noch mehr Möglichkeiten, Familie und Beruf bestmöglich zu vereinbaren und die persönliche Lebensplanung ganz nach den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen umzusetzen. Auch die partnerschaftliche Kinderbetreuung soll künftig durch den Familienzeit- und Partnerschaftsbonus noch stärker gefördert werden.

Unsere Broschüre ist ein Leitfaden zum Thema Kinderbetreuungsgeld in Österreich. Wir haben dazu die wichtigsten Informationen zusammengefasst und bieten ebenfalls einen guten Überblick über die relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen.

Für weiterführende Fragen wenden Sie sich bitte an die auf Seite 38 dieser Broschüre angeführten Informationsstellen.

Alles Gute und viel Freude mit Ihren Kindern!

Dr. Sophie Karmasin

Bundesministerin für Familien und Jugend

| Kinderbetreuungsgeldder kleine Leitfaden | 5 |
|--|----|
| 1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderbetreuungsgel | |
| 2. Grenzüberschreitende Sachverhalte | 8 |
| 3. Kinderbetreuungsgeld – zwei Systeme | 10 |
| 4. Kinderbetreuungsgeld-Konto | 12 |
| 5. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld | |
| 6. Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld | 24 |
| 7. Gemeinsame Bestimmungen für beide Systeme und alle Varianten | 26 |
| 8. Antragstellung | 29 |
| 9. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen | 30 |
| 10. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen | 31 |
| 11. Arbeitslosenversicherung | |
| Familienzeitbonus für Väter | 35 |
| Weitere Informationen | 38 |
| | |

Kinderbetreuungsgeld... ...der kleine Leitfaden

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung)

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Mit jedem System sind unterschiedliche Auswirkungen z.B. im Bereich des Zuverdienens bzw. der ergänzenden Leistungen (z.B. Mehrlingszuschlag, Beihilfe) verbunden, sodass es notwendig ist, die Unterschiede abzuwägen, um die bestmögliche individuelle Variante zu wählen.

1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) sind

- » Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- » Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- » ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen,
- » die Durchführung und rechtzeitige Vorlage der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sowie
- » die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- » für Nicht-Österreicher/innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.
- » bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

TIPP:

Wohnen bzw. arbeiten Sie oder Ihr Partner/Ihre Partnerin im Ausland lesen Sie bitte die Information auf Seite 8!



Wichtig!

Sonderbestimmungen, die den nationalen Anspruchsvoraussetzungen vorgehen, bestehen mitunter in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU, weiters für Bedienstete von internationalen Organisationen und diplomatisches Personal.



2. Grenzüberschreitende

Sachverhalte

Wohnen und/oder Arbeiten im Ausland

Der Lebensmittelpunkt im Inland ist Voraussetzung für den Anspruch auf österreichische Familienleistungen. Eine bloße Wohnsitzmeldung in Österreich oder eine österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft allein reichen daher nicht aus.¹

Sonderregelungen innerhalb der EU/EWR/Schweiz

In bestimmten Fällen kann es aber möglich sein, auch bei einem Wohnort oder einer Beschäftigung im EU-Ausland einen Anspruch auf österreichische Familienleistungen zu erwerben.

¹ Auslandsaufenthalte sind zu melden, sofern sie das übliche Maß eines normalen Urlaubes überschreiten.





Bei EU-Bürger/innen (gilt auch für EWR-Bürger/innen und Schweizer Bürger/innen) ist in grenzüberschreitenden Fällen zu prüfen, unter welche Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit Mütter und Väter fallen. Daraus ergibt sich, welcher Mitgliedstaat für sämtliche Familienleistungen zuständig ist. Diese Prüfung erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 883/2004. Bei der Prüfung ist die gesamte familiäre Situation unter Heranziehung beider (auch getrennt lebender) Elternteile ausschlaggebend.

TIPP:

Sofern Sie oder Ihr/e Partner/in im EU-Ausland arbeiten (bzw. in Elternkarenz sind) oder wohnen oder eine Rente oder eine sonstige Leistung aus dem EU-Ausland beziehen, wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger (Krankenkasse).

- » Für die Auszahlung der Familienleistungen ist vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnortstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.
- » Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so sind die Familienleistungen in jenem Beschäftigungsstaat zu gewähren, in dem das Kind mit den Eltern lebt (Wohnortstaatprinzip).

TIPP:

Für einige Personen bestehen Sonderregelungen, wie etwa für entsendete Arbeitnehmer/innen, Beamt/innen, Personen mit Beschäftigungen in mehreren Staaten, etc.

3. Kinderbetreuungsgeld – zwei Systeme

Für Geburten ab 1. März 2017 besteht für Eltern die Möglichkeit, aus zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen:

- » Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)
- » Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Die Wahl des Systems (und innerhalb des Kinderbetreuungsgeld-Kontos die Wahl der Anspruchsdauer/Variante) ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eines der beiden Systeme entscheiden. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

TIPP:

Wenn nur ein Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erfüllt, wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse.

Einen detaillierten Überblick über die zwei Systeme finden Sie auf Seite 11.

Eine Entscheidungshilfe für die Wahl des für Sie optimalen Kinderbetreuungsgeld-Systems bzw innerhalb des Kinderbetreuungsgeld-Kontos der für Sie optimalen Anspruchsdauer bietet Ihnen der KBG-Online-Rechner, abrufbar unter http://www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner.

Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen zum Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes auf Seite 27.

| | Kinderbetreuungsgeld-Konto | Einkommensabhängiges KBG | |
|---|---|--|--|
| Anspruchsdauer wenn 1 Elternteil bezieht | 365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes | 365 Tage ab der Geburt des Kindes | |
| Anspruchsdauer wenn beide Elternteile beziehen | 456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes, wobei je nach Variante zwischen 91 und 212 Partner- tage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehal- ten sind | 426 Tage ab der Geburt des Kindes, wobei 61 Tage als Partnertage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind | |
| Höhe des KBG pro Tag | 33,88 Euro bis 14,53 Euro abhängig von der gewählten Variante | 80 % vom (fiktiven) Wochengeld; zusätzlich erfolgt die Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt; mind 33,88 Euro bis max 66,00 Euro | |
| Mindestbezugsdauer pro Block | 61 Tage | 61 Tage | |
| Erwerbstätigkeit nötig? | Nein | Mind die letzten 182 Kalendertage vor Geburt/Mut- terschutz: tatsächliche Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit | |
| Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr | 60 % der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, mindestens 16.200,00 Euro | 6.800,00 Euro (entspricht etwa der Geringfügigkeitsgrenze); kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig | |
| Zuschlag pro Mehrling pro Tag | Plus 50 % des gewählten Tagesbetrages | kein Zuschlag | |
| Beihilfe zum KBG | Max 365 Tage (durchgehend) je 6,06 Euro | keine Beihilfe | |
| Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall | 91 Tage | Keine Härtefälle-Verlängerung | |
| Gleichzeitiger Bezug möglich? | Max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert | Max 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert | |
| Partnerschaftsbonus möglich? | Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile | Ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile | |
| Familienzeitbonus-Anrechnung? | Ein vom Vater bezogener Familienzeitbonus wird auf sein KBG angerechnet | Ein vom Vater bezogener Familienzeitbonus wird auf sein KBG angerechnet | |

4. Kinderbetreuungsgeld-Konto

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (das sind rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich und in der längsten Variante 14,53 Euro täglich, je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind rd. 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

TIPP:

Unter www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner finden Sie einen Rechner, der Sie bei der Auswahl der verschiedenen Möglichkeiten unterstützt.

Änderung der Variante

Die Variante kann pro Kind unter bestimmten Voraussetzungen einmal geändert werden. Dadurch werden die Eltern so gestellt, als ob sie von Anfang an eine andere Variante beantragt hätten. Es können sich für **vergangene** Zeiträume die **Tagesbeträge** ändern, die **Bezugszeiträume** können jedoch rückwirkend nicht verändert werden. Der zweite Elternteil ist an die Änderung gebunden. Ein entsprechender Antrag muss rechtzeitig gestellt werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte vor der Antragstellung an Ihre Krankenkasse.

Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld-Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.

TIPP:

Eltern, die sich den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu annähernd gleichen Teilen aufteilen, erhalten einen Partnerschaftsbonus in Höhe von 1000 Euro!

(Details siehe Seite 27)

Zuverdienstmöglichkeiten

Während des Bezuges des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes (Konto) darf der jährliche Zuverdienst bis zu **60 Prozent der Letzteinkünfte** aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (=individuelle Zuverdienstgrenze), beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr, betragen. Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.

Beispiel: Geburt 2017, Bezug KBG in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016: das relevante Kalenderjahr ist 2014.

Liegt die ermittelte individuelle Zuverdienstgrenze unter 16.200 Euro, so gilt in diesem Fall eine Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro pro Kalenderjahr. In jenen Fällen, in denen keine individuelle Zuverdienstgrenze ermittelt werden kann, weil zB kein Steuerbescheid vorliegt, beträgt die Zuverdienstgrenze ebenfalls 16.200 Euro im Kalenderjahr.

Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das KBG bezieht. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht relevant! (Eine Ausnahme besteht jedoch bei der Beihilfe zum KBG – siehe Seite 24.)

Rückforderung: Wird diese jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung).



Wichtig!

Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen den/die Partner/in bzw in gewissen Fällen auch gegen Dritte richten. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (zB von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

Verzicht: Um eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, kann auf das Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) verzichtet werden. Im Verzichtszeitraum kann auch der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.



Wichtig!

Bei einem regelmäßig gleichbleibenden monatlichen Zuverdienst ist ein Verzicht auf einzelne Monate nicht zielführend.

Vorzeitiges Bezugsende: Der Leistungsbezug kann vorzeitig (bzw endgültig) beendet werden. Ein neuerlicher Bezug desselben Elternteils ist nur nach erneuter Antragstellung und nach Ablauf einer Frist von mindestens einem ganzen Kalendermonat möglich (Sperrfrist). Ein Bezug des anderen Elternteils während dieses vorzeitig beendeten Bezugszeitraums ist möglich.



Wichtig!

Die schriftliche Verzichtserklärung sowie die schriftliche vorzeitige Beendigung müssen rechtzeitig vor der Auszahlung bei der Krankenkasse einlangen. Im Falle eines Verzichts zB für den Monat Mai muss der Verzicht bzw im Fall einer vorzeitigen Beendigung Mitte Mai muss die Erklärung bis Ende Mai erfolgen, damit die Einkünfte des Monats Mai dann nicht bei der Zuverdienstberechnung berücksichtigt werden.

Gemäß § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz werden für die Ermittlung des Zuverdienstes folgende Einkunftsarten zusammengerechnet:

- » Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- » Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- » Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- » Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Als Zuverdienst zählen grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) 1988. Das bedeutet, dass steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile (ausgenommen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung) nicht als Zuverdienst gelten. Auch "Sonstige Bezüge" im Sinne des § 67 EStG 1988 bleiben außer Ansatz.

TIPP:

Steuerrechtliche Fragen, ob zB eine Prämie steuerpflichtig ist, sind als Vorfrage an das Finanzamt und nicht an die Krankenkasse zu richten.

Nicht zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Abfertigungen, Wochengeld, 13., 14. Gehalt (Einkünfte nach § 67 EStG), Pflegegeld, Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz.

Zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Einkünfte aus einem aufrechten Dienstverhältnis, die zB während der Inanspruchnahme eines (Rest-)Urlaubes im Anschluss an den Bezug des Wochengeldes zufließen.

Individuelle Zuverdienstgrenze

Die individuelle Zuverdienstgrenze steht beim KBG-Konto (Pauschalsystem) zur Verfügung und ist dann interessant, wenn man vor der Geburt des Kindes über hohe Einkünfte verfügt hat.

Grundsätzlich können mit der individuellen Zuverdienstgrenze etwa 60 Prozent der früheren Einkünfte dazuverdient werden.

Für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze (60-Prozent-Grenze) sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes relevanten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes heranzuziehen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr - Beispiel siehe Seite 14). Relevant sind:

- » Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.
- » Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- » Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- » Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Weiters werden auch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld) berücksichtigt. Steuerfreie Einkünfte werden nicht einbezogen. Einkünfte nach § 67 EStG (zB 13., 14. Gehalt) werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Ebenso wenig zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte gemäß § 29 EStG 1988 dazu.

Zur Berechnungsmethode:

Erster Schritt:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden nach Abzug der Werbungskosten (zumindest des Werbungskostenpauschales in Höhe von 132,— Euro) um 30 Prozent erhöht (d.h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert).
- b) Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden um 15 Prozent erhöht (d.h. mit dem Faktor 1,15 multipliziert).
- c) Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft werden jeweils um 30 Prozent erhöht (d.h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert).

Werden mehrere verschiedene Einkünfte erzielt, so sind die jeweiligen Endbeträge (nach a, b oder c) zu einem Gesamtendbetrag zusammenzuzählen.

Zweiter Schritt:

60 Prozent des oben berechneten Endbetrages (gesamt) ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze (d.h. es erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor 0,6)! Ist die so berechnete individuelle Zuverdienstgrenze höher als 16.200. – Euro, dann können Sie während des gesamten Bezugszeitraumes des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes diesen entsprechend höheren Zuverdienst erzielen. D.h. die einmal. festgestellte individuelle Zuverdienstgrenze ändert sich grundsätzlich nicht mehr (bei einer Änderung des Steuerbescheides ist auf Antrag eine Neuberechnung möglich).

Wechseln sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, so besteht für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze, berechnet nach seinen eigenen Einkünften.

TIPP:

Zur Berechnung Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze verwenden Sie bitte den KBG-Online-Rechner unter http://www.bmfj.gv.at/kbg-onlinerechner

Von der individuellen Zuverdienstgrenze ist der später während des Bezuges tatsächlich erzielte Zuverdienst zu unterscheiden. Dieser ist, wie auf Seite 18 dargestellt, zu ermitteln.

Die Krankenkasse übermittelt nach der Antragstellung auf pauschales Kinderbetreuungsgeld eine Mitteilung über den Leistungsanspruch. In diesem Schreiben wird als Serviceleistung auch die Höhe der individuellen Zuverdienstgrenze angeführt, die automatisch ermittelt wird, sofern alle erforderlichen Daten vorliegen (z.B. die Finanzbehörden haben bereits einen Steuerbescheid erlassen).



Wichtig!

Ein Steuerbescheid für das betreffende Jahr liegt unter Umständen nur nach Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung vor. Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Finanzamt.

Beispiel für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze:

Der relevante Steuerbescheid weist bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit nach Abzug der Werbungskosten (ohne Einkünfte gemäß § 67 EStG) den Betrag von 25.380,— Euro aus. Darüber hinaus gibt es in dem betreffenden Kalenderjahr keine weiteren Einkünfte. Die individuelle Zuverdienstgrenze beträgt daher 19.796,40 Euro pro Kalenderjahr (25.380,— Euro mal 1,3 mal 0,6).

Wie wird der laufende/tatsächliche Zuverdienst berechnet?

Für die folgenden Berechnungen gilt, dass der Zuverdienst für jedes Kalenderjahr gesondert zu ermitteln ist. Es kann somit – je nach gewählter Bezugsdauer – zu mehreren zu prüfenden Kalenderjahren kommen. Wird für zwei Kinder im selben Kalenderjahr (hintereinander) Kinderbetreuungsgeld bezogen, sind zwei getrennte Berechnungen durchzuführen.

a) Berechnung für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Erster Schritt:

Zunächst ist die Anzahl jener Monate eines Kalenderjahres, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, festzustellen (= Anspruchsmonate).

TIPP:

Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat nicht als Anspruchsmonat und ist daher bei der Berechnung des Zuverdiensts irrelevant.

Zweiter Schritt:

Für jeden Anspruchsmonat ist die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (ohne Sonderzahlungen) zu ermitteln. Diese Beträge sind in der Folge zusammenzurechnen.

TIPP:

Die Höhe der Lohnsteuerbemessungsgrundlage sollte aus der Lohn-/Gehaltsabrechnung ersichtlich sein, kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.

Dritter Schritt:

Dieser Gesamtbetrag (Summe der Lohnsteuerbemessungsgrundlagen) wird durch die Anzahl der Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert. Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt. 132, – Euro) in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 Prozent erhöht³, d.h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert (bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wird um 15 Prozent erhöht, Faktor 1,15).

» Liegt der Endbetrag unter 16.200,— Euro oder unter der höheren, individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

² Bei nicht gleich hohen monatlichen Einkünften kommt es so zu einer Durchschnittsberechnung.

³ Dadurch erfolgt eine pauschale Anrechnung der Sonderzahlungen und der Sozialversicherungsbeiträge, unabhängig von deren tatsächlichen Beträgen

TIPP:

Auskünfte zur Rechenmethode erteilt die zuständige Krankenkasse. Unter www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner findet sich ein Online-Rechner, der Sie bei der Berechnung des laufenden Zuverdienstes unterstützt.

Wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden, diese jeden Monat gleich hoch sind und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage monatlich bis zu 1.049,— Euro betragen, sofern keine individuelle, höhere Zuverdienstgrenze als 16.200,— Euro besteht.

b) Berechnung für alle anderen Einkünfte

Der Jahresgewinn (Ermittlung des Gewinns erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz 1988) wird um 30 Prozent erhöht.

» Liegt der so ermittelte Betrag unter 16.200,– Euro bzw. unter der individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Wird nicht das ganze Kalenderjahr Kinderbetreuungsgeld bezogen und werden mittels Zwischenbilanz oder -abrechnung die Einkünfte im Anspruchszeitraum bis zum Ablauf des 2. auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres nachgewiesen, erfolgt die Berechnung so: Der Gewinn im Anspruchszeitraum wird durch die Anzahl der Kinderbetreuungsgeld-Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert und um 30 Prozent erhöht.

» Liegt der so ermittelte Betrag unter 16.200,— Euro bzw. unter der individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

TIPP:

Liegen verschiedene Einkunftsarten vor, sind zunächst für jede Einkunftsart Teilergebnisse nach Variante a oder b zu ermitteln und dann zusammenzuzählen. Der Gesamtbetrag darf die Zuverdienstgrenze von 16.200,— Euro bzw. die individuelle Zuverdienstgrenze nicht übersteigen.

Härtefälle - Verlängerung

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld von 91 Tagen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil ohne Wechsel zusteht, kommen:

1. Der zweite Elternteil ist aufgrund eines Ereignisses (und den durch dessen Dauer bedingten Wegfall des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG im Zeitraum der Verlängerung verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft).

2. Ein Elternteil ist zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mindestens 121 Tagen (das sind rund 4 Monate) alleinstehend, hat einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt (es wird aber noch kein Unterhalt oder staatlicher Unterhaltsvorschuss bezogen bzw der vom Gericht vorläufig zugesprochene Unterhalt übersteigt den Betrag von 100 Euro pro Monat nicht) und verfügt üher ein max Nettoeinkommen von 1.400 Euro (inkl Familienleistungen, plus je 300 Euro für weitere Personen im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird) in den letzten 121 Tagen vor der Verlängerung bzw im 91-tägigen Verlängerungszeitraum.

Bei Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld besteht kein Anspruch auf eine Härtefälle-Verlängerung.

5. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt längstens für 365 Tage ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile gebührt es längstens für 426 Tage ab der Geburt des Kindes. Dem zweiten Elternteil sind 61 Tage unübertragbar vorbehalten.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 % der Letzteinkünfte, max 66 Euro täglich (rund 2.000 Euro monatlich)

TIPP:

Eltern, die den Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes zu annähernd gleichen Teilen aufteilen, erhalten einen Partnerschaftsbonus in Höhe von 1000 Euro!

(Details siehe Seite 27)

Anspruchsvoraussetzungen

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich krankenund pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden. In diesen 182 Kalendertagen darf zudem neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, etc) bezogen werden. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlauh hei aufrechtem Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.

Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt gelten ausschließlich

- » Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (bis max zum 2. Geburtstag eines älteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist, bzw
- » Zeiten der Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz (bis max zum 2. Geburtstag eines älteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist, bzw
- » karenzähnliche Zeiten von Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten (vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung max bis zum 2. Geburtstag des Kindes, zB Ruhendmeldung des Gewerbes, nicht jedoch Abmeldung),

sofern in den 182 Tagen unmittelbar davor eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist. Erfüllt ein Elternteil nicht das Erwerbstätigkeitserfordernis oder besteht aufgrund des Anspruches von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung kein Anspruch, so gebührt auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld als Sonderleistung in Höhe von 33,88 Euro täglich.

Beide Elternteile sind jedenfalls an das beantragte System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.

Berechnung des Tagsatzes

a) Bezieherinnen von Wochengeld

(Unselbstständige, Selbstständige, Landwirtinnen, Vertragsbedienstete, freie Dienstnehmerinnen, geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung): Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent des Wochengeldes.

Die Krankenkasse führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, siehe Punkt e).

b) Beamtinnen

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes einer Vertragsbediensteten. Die Krankenkasse führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, siehe Punkt e).

c) Väter, Adoptiv- und Pflegeeltern

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird auf einen achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt).

Die Krankenkasse führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, siehe Punkt e).

d) Männliche Beamte

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes einer Vertragsbediensteten (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird auf einen achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt).

Die Krankenkasse führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, siehe Punkt e).

e) Alle anderen und Günstigkeitsrechnung

Herangezogen werden die im Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (wenn sie aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden, daher sind zB Pensionen ausgenommen), aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Günstigkeitsrechnung kann sich der nach a) bis d) ermittelte Tagsatz nur erhöhen, nicht jedoch reduzieren. Etwaige Nachzahlungen seitens der Krankenkasse erfolgen automatisch.



Wichtig!

Ein Steuerbescheid für das betreffende Jahr liegt unter Umständen nur nach Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung vor. Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Finanzamt.

Der Betrag der Einkünfte aus dem Steuerbescheid (Summe der Einkünfte) ist in die folgende Formel einzusetzen:

Summe der maßgeblichen Einkünfte

x 0,62 + 4000

365

Der Endbetrag aus der Formel ergibt den Tagesbetrag des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes.



Wichtig!

Liegt der endgültig ermittelte Tagesbetrag unter 33,88 Euro, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld als Sonderleistung in Höhe von 33,88 Euro täglich.

Zuverdienstmöglichkeiten

Da das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld eine Art Einkommensersatz ist. ist ein Zuverdienst nur im Ausmaß von 6.800 Euro pro Kalenderjahr (Wert 2017) zulässig (ein geringfügiges Dienstverhältnis wäre etwa zulässig). Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Zur Berechnung des laufenden Zuverdienstes siehe Seite 18. Außerdem dürfen im gesamten Bezugszeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, etc) bezogen werden.

6. Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld (Konto) in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- » Alleinerziehende, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben und nicht mehr als 6.800,– Euro (Wert 2017) im Kalenderjahr verdienen.
- » Elternteile, die in Ehe bzw Lebensgemeinschaft leben bzw. verpartnert sind, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.800,– Euro (Wert 2017) sowie der zweite Elternteil bzw. der/die Partner/in nicht mehr als 16.200,– Euro im Kalenderjahr verdienen darf.

Die Beihilfe gebührt höchstens für die Dauer von 365 Tagen ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Anspruchsdauer (Variante).

Zur Berechnung des laufenden Zuverdienstes siehe Seite 18.

Werden die Zuverdienstgrenzen überschritten, so gilt:

- » Alleinerziehende: Wird die Zuver-
- » dienstgrenze um nicht mehr als 15 Prozent überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreitungs-

- betrag. Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 Prozent überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.
- » Paare: Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 Prozent überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreitungsbetrag. Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 Prozent überschritten, so ist die gesamte im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.



7. Gemeinsame Bestimmungen für beide Systeme und alle Varianten

Bezug für jüngstes Kind

Kinderbetreuungsgeld gebührt ausschließlich für das jüngste Kind.

Bezugsende

Das KBG endet spätestens mit Ablauf der höchstmöglichen Anspruchsdauer (je nach gewähltem System bzw gewählter Variante) bzw mit dem Tag vor der Geburt eines weiteren Kindes (siehe jedoch auch unten zu "Ruhen").

Für das neugeborene Kind muss daher immer ein neuer Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt werden.

Wechsel

Unabhängig vom gewählten System können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln, somit können sich max drei Blöcke ergeben, wobei jeder Block immer mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht bei Geschwisterkindern. Einzige Ausnahme: Beim erstmaligen Bezugswechsel der Eltern können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage (dh auch kürzer) KBG beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, auf eine wochengeldähnliche Leistung (z.B. Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder auf Betriebshilfe nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. Eine Verlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht ebenfalls, sofern Anspruch auf eine ausländische Familienleistung besteht, in der Höhe der ausländischen Leistung.

Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht.

Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen rechtmäßig und tatsächlich bezogen, so gebührt **jedem Elternteil** auf Antrag nach Ablauf der höchstmöglichen Gesamt-Anspruchsdauer ein Partnerschaftsbonus in Höhe von je 500 Euro als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld aber auch später stellen. In diesem Fall muss der Antrag spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugsteiles (für beide Elternteile) bei der Krankenkasse einlangen.

TIPP:

Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag an seine Krankenkasse stellen.



Wichtig!

Eine Rückforderung von zu Unrecht bezogenem Kinderbetreuungsgeld bei einem oder beiden Elternteilen löst zugleich eine Rückforderung **beider** Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die geforderte Bezugsdauer (mindestens 124 Tage pro Elternteil) oder die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) nicht mehr vorliegt.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Sowohl beim einkommensabhängigen KBG als auch beim KBG-Konto sind immer fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Werden die Untersuchungen nicht rechtzeitig durchgeführt und nachgewiesen, wird das Kinderbetreuungsgeld um 1.300 Euro pro Elternteil gekürzt.

Jede durchgeführte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung wird vom Arzt bzw von der Ärztin in den Mutter-Kind-Pass eingetragen.

Im hinteren Teil des Passes befinden sich Blätter, die als Nachweis für die Krankenkasse dienen. Der Nachweis der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen hat in zwei Schritten zu erfolgen:

Der Nachweis der fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und der ersten Kindes-Untersuchungen hat **gleich bei der Antragstellung** zu erfolgen (in Kopie), die restlichen Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes nachzuweisen (ebenfalls in Kopie).



Wichtig!

Fertigen Sie eine Kopie der Nachweisblätter an, aber belassen Sie die Originalblätter im Mutter-Kind-Pass. Die Krankenkasse behält sich vor, die Originale zu einem späteren Zeitpunkt abzuverlangen.

Bei Mehrlingskindern sind die Untersuchungen für jedes Kind extra nachzuweisen, sonst kommt es zu einer weiteren Kürzung des KBG.

8. Antragstellung

Das Kinderbetreuungsgeld sowie die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld gebühren nur auf Antrag.

TIPP:

Da diese Leistungen nur bis zu 182
Tage rückwirkend geltend gemacht
werden können, wird empfohlen,
unmittelbar nach der Geburt den
Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen (fehlende
Unterlagen können nachgereicht
werden). Wird jedoch im Anschluss
an einen Wochengeldbezug noch
ein Resturlaub verbraucht, sollte in
einem Beratungsgespräch geklärt
werden, ab welchem Tag ein Bezug
der Leistungen sinnvoll ist, damit
es nicht zu einem Überschreiten der
Zuverdienstgrenze kommt.

Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw bei dem man versichert (anspruchsberechtigt) ist bzw zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) war. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gebietskrankenkasse zuständig, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird. Für die Antragstellung sind eigens aufgelegte Formulare zu verwenden.

TIPP:

Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seine Krankenkasse schicken. Da eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen jedoch erst zeitnahe zum Bezugsbeginn erfolgen kann, wird empfohlen, den Antrag erst etwa vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel zu stellen.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld ist **im Original** beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann auch **online** mit elektronischer Signatur (Bürgerkarte oder Handysignatur) unter <u>https://meinesv.at</u> gestellt werden. Ein Zugang über <u>https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/</u>

ist ebenfalls möglich.

Erfolgt die Antragstellung in Papierform, so erhalten Sie die Formulare bei den Krankenversicherungsträgern oder können die Formulare von der Homepage unter **www.bmfj.gv.at** ausgedruckt werden.



Wichtig!

Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt niemals einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld.

9. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich eine Krankenversicherung für den/die Bezieher/in und das Kind. Hiezu ist kein gesonderter Antrag nötig.

Pensionsversicherung

Durch die Pensionsharmonisierung gilt seit 2005 für den kindererziehenden Elternteil, der ab 1. Jänner 1955 geboren ist, Folgendes:

Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1. Jänner 2005 besteht für die ersten vier Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab der Geburt der Kinder). Dadurch werden Beitragszeiten erworben. Die Beitragsgrundlage und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Pension beträgt im Jahr 2017 monatlich 1.776,70 Euro.

Pensionssplitting

Eltern können Teilgutschriften bei Kindererziehung auf den anderen Elternteil übertragen.

Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach Geburt des Kindes bis zu 50 % seiner Teilgutschrift auf das

Pensionskonto des Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet und somit Kindererziehungszeiten erwirbt, übertragen lassen. Es sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich. Der Antrag ist schriftlich beim leistungszuständigen Versicherungsträger (das ist jener Träger, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes einzubringen.

TIPP:

Wenden Sie sich bei Fragen zum Pensionssplitting an die Pensionsversicherung (www.pensionsversicherung.at)

10. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen



Wichtig!

Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht decken muss.

Karenz

Unter Karenz versteht man den arbeitsrechtlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes. Der Anspruch auf Karenz besteht längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide abwechselnd Karenz in Anspruch nehmen. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

Die Karenz muss mindestens zwei Monate dauern.

Der große Unterschied

| Karenz (arbeitsrechtlicher Anspruch) | Kinderbetreuungsgeld (Familienleistung) |
|---|--|
| dem/der Arbeitgeber/in bekannt geben (aus Beweisgründen schriftlich) | Antrag bei der Krankenkasse |
| Freistellung von der Arbeit (längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes) | Geldleistung (je nach gewählter Anspruchsdauer, längstens bis zu 851 Tage bzw. 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes) |

Beschäftigung während der Karenz

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2017: 425,70 Euro brutto monatlich)

» kann sowohl beim/bei der eigenen als auch bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in dazuverdient werden.

Über der Geringfügigkeitsgrenze kann

- » mit dem/der eigenen Arbeitgeber/in eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr vereinbart werden oder
- » mit Zustimmung des/der eigenen Arbeitgebers/in eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in ausgeübt werden.

TIPP:

Die 13-Wochen-Grenze ist ausschließlich im Arbeitsrecht von Bedeutung und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (die Einkünfte zählen jedoch zum Zuverdienst!).

Teilzeitbeschäftigung

Anspruch auf Elternteilzeit

In Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen haben Eltern, sofern ihr Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre (Karenz wird eingerechnet) gedauert hat, einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung (mit Rückkehrrecht zur Vollzeit) längstens bis zum siebenten Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes.

Lediglich die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung, also Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit sind mit dem/der Arbeitgeber/in zu vereinbaren.

Vereinbarte Elternteilzeit

Liegen die Voraussetzungen der Betriebsgröße und/oder der Zugehörigkeitsdauer nicht vor, kann eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum vierten Geburtstag des Kindes mit dem/ der Arbeitgeber/in vereinbart werden.

Gemeinsame Bestimmungen

Beide Arten der Teilzeitbeschäftigung können unabhängig davon ausgeübt werden, ob zuvor Karenz in Anspruch genommen wurde.

Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung:

- » gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder Obsorgeberechtigung,
- » der andere Elternteil darf sich nicht in Karenz befinden,
- » die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern
- » das Stundenausmaß muss um mindestens 20% der ursprünglichen Arbeitszeit reduziert werden, aber darf nicht unter 12 Stunden betragen (Bandbreite).

Sollte jedoch übereinstimmend mit dem Arbeitgeber eine Teilzeit außerhalb der Bandbreite vereinbart werden, so gilt diese Teilzeit als Elternteilzeit. Beide Elternteile können die Teilzeitbeschäftigung auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Es ist jedoch nur eine einmalige Inanspruchnahme pro Elternteil und Kind möglich.

Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens nach Ablauf der (fiktiven) Schutzfrist beginnen (aber auch später angetreten werden) und endet vorzeitig, wenn der Elternteil Karenz oder Teilzeitbeschäftigung für ein weiteres Kind in Anspruch nimmt.

Bei beiden Arten der Teilzeitbeschäftigung besteht ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz längstens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres plus einer 4-wöchigen Behaltefrist.

Nähere Informationen zum Arbeitsrecht finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

www.sozialministerium.at



11. Arbeitslosenversicherung

Die folgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf Mütter und Väter, die aufgrund einer eigenen unselbstständigen Erwerbstätigkeit die Anwartschaft erfüllen und damit einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben hahen.

- » Im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und bei Verlust des Arbeitsplatzes besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitslosigkeit) in der Regel ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht bereits vor dem (oder während des) Kinderbetreuungsgeldbezuges erschöpft wurde.
- » Der Bezug von Arbeitslosengeld ist grundsätzlich auch parallel zum Bezug des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes (Kinderbetreuungsgeld-Konto) möglich.



Wichtig!

Während des gesamten Bezugszeitraums von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

» Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht allerdings nur für Personen, die sich zur Aufnahme einer üblicherweise auf dem Arbeitsmarkt angebotenen zumutbaren Beschäftigung bereithalten und damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur dann der Fall, wenn das Kind durch jemand anderen im Familienkreis oder außerhalb, z.B. im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen oder Kindergärten oder von einer Tagesmutter, betreut wird. » Zur Gewährleistung einer möglichst raschen und erfolgreichen Integration von Müttern oder Vätern hei der (Wieder-)Erlangung eines Arbeitsplatzes wird das Arbeitsmarktservice (AMS) besondere Vermittlungsanstrengungen unternehmen. Das AMS unterstützt die Beschäftigungschancen durch ein flexibles Angebot an Ausbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Insbesondere hat das AMS danach zu trachten. hinnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln oder die Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme zu ermöglichen.

Nähere Informationen zur Arbeitslosenversicherung erteilt Ihnen gerne Ihre nach dem Wohnsitz zuständige Geschäftsstelle des AMS (www.ams.at).

Familienzeitbonus für Väter

Für **erwerbstätige Väter**, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem/der Arbeitgeber/in, es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch) unterbrechen, das heißt, sich Familienzeit nehmen, ist ein "Familienzeitbonus" in Höhe von 22,60 Euro täglich vorgesehen.

Der Familienzeitbonus ist eine Vaterschaftsleistung im Sinne der VO 883/2004 und gebührt grundsätzlich nur bei einer Erwerbstätigkeit (inkl Sozialversicherung) des Vaters in Österreich (auch bei einem Wohnort im EU/EWR-Ausland und der CH).

Der Familienzeitbonus wird auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld **der Höhe nach** angerechnet, auf die Bezugstage hat dies keinen Einfluss.



Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzeitbonus

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienzeitbonus sind

- » Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- » Lebensmittelpunkt von Vater, Kind und anderem Elternteil in Österreich,
- » ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und dem anderen Elternteil sowie idente Hauptwohnsitzmeldungen,
- » Inanspruchnahme der Familienzeit
- » Erfüllung des Erwerbstätigkeitserfordernisses
- » für Nicht-Österreicher/innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen von Vater, Kind und anderem Elternteil.

Erwerbstätigkeitserfordernis vor/ nach der Familienzeit

Der Vater muss in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar vor Bezugsbeginn durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausüben (Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von bis zu 14 Tagen sind unschädlich) und diese Erwerbstätigkeit direkt im Anschluss an die Familienzeit wieder aufnehmen.

Eine direkt anschließende Karenz/ Freistellung ist nicht möglich. Zudem dürfen im relevanten Zeitraum vor Bezugsbeginn aber auch während der Familienzeit keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld etc) bezogen werden.

Zeiten der Väterkarenz bis maximal zum 2. Geburtstag des älteren Kindes sind der Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungsrechtlichen Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Familienzeit

Als Familienzeit gilt etwa ein Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge oder der Antritt einer Frühkarenz im öffentlichen Dienst – Frühkarenzurlaub.

Achtung: Ein Gebührenurlaub bzw ein Krankenstand stellen keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dar, daher gebührt für solche Zeiträume kein Familienzeitbonus.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Familienzeit gegenüber dem Dienstgeber. Auch selbständig Erwerbstätige/Landwirte können Familienzeit in Anspruch nehmen, dazu müssen sie ihre Tätigkeit bzw ihren Betrieb ebenfalls unterbrechen (zB Abmeldung von der Sozialversicherung, Ruhendmeldung des Gewerbes, Meldung bei der Kammer, ...).

Anspruchsdauer

Der Familienzeitbonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren. (Ein Bezug von weniger als 28 Tagen ist nicht möglich!)



Wichtig!

Familienzeit und Bezug des Familienzeitbonus müssen sich exakt decken!

Antragstellung

Der Antrag muss mittels eigenen Antragsformulars spätestens binnen 91 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes (der Tag der Geburt wird mitgezählt) bei der zuständigen Krankenkasse gestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Anspruchsdauer verbindlich festzulegen.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Während der Familienzeit (mit Bezug des Familienzeitbonus) besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

TIPP:

Unter www.bmfj.gv.at/kbg-onlinerechner finden Sie einen Rechner, der Sie bei Gestaltung des Familienzeitbonus unterstützt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema
Kinderbetreuungsgeld bzw zum
Familienzeitbonus erhalten Sie bei
Ihrer zuständigen Krankenkasse, beim
Familienservice des Bundesministeriums
für Familien und Jugend (BMFJ) unter
0800 240 262 (kostenlos aus ganz
Österreich) oder auf der Homepage des
BMFJ unter www.bmfj.gv.at

Ab Mai 2017 erhalten Sie diese Informationen bei der Infoline Kinderbetreuungsgeld unter 0800 240 014.

Broschüren des BMFJ erhalten Sie per E-Mail unter **bestellservice@bmfj.gv.at** oder auf der Homepage des BMFJ unter **www.bmfj.gv.at/publikationen**

Nähere Informationen zum Thema Arbeitsrecht bzw. Arbeitslosenversicherung erhalten Sie beim BürgerInnenservice des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) unter 0800 201 611 oder auf der Homepage des BMASK unter www.sozialministerium.at.

Informationen zu **steuerrechtlichen Fragen** erhalten Sie bei Ihrem
Wohnsitzfinanzamt oder beim
Bundesministerium für Finanzen
unter <u>www.bmf.gv.at</u> bzw. unter der
Bürgerservicenummer **0810 001 228**

| Notizen | | |
|---------|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |



Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf Stand: März 2017

Bundesministerium für Familien und Jugend Untere Donaustraße 13 – 15 1020 Wien Tel.: +43-1-71100

www.bmfj.gv.at